



Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Emmendingen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers „*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte“ in den Gemeinden des Landkreises Emmendingen vom 30. September 2009, Az.: 8241.02-2.2.1

Auf dem Gebiet der Gemeinden/Gemarkungen Rust – Stadt Herbolzheim, Gemarkung Herbolzheim – Rheinhausen, Gemarkung Niederhausen und Oberhausen – Stadt Kenzingen, Gemarkung Kenzingen - Riegel wurde der gefährliche als Quarantäneschädling eingestufte Westliche Maiswurzelbohrer „*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte“ festgestellt.

Zur Bekämpfung des Schädlings ergeht auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 -K(2003/766/EG) -, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABL. EG Nr. L 209 S.13), der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 (ABL. EG Nr. <L 255 S. 30) und den §§ 4 – 7 und 8a der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (MaiswBekV) vom 10. Juli 2008 (eBAnz. 2008, AT82 V1), geändert durch die Verordnung vom 19.12.2008 (BGBL. S. 2865), folgende

Anordnung:

1. Gebietsausweisung

Es wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Emmendingen ein Eingrenzungsgebiet festgesetzt.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung in dem Eingrenzungsgebiet

2.1.1 Im Jahr 2010 darf auf den Flächen, auf denen 2009 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, kein Mais angebaut werden. Dies kann auch für die direkt angrenzenden Flurstücke gelten. Die genaue Bestimmung der betroffenen Flächen erfolgt durch Einzelanordnungen der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf denen in den Folgejahren der Maiswurzelbohrer auftritt.

2.1.2 Auf den Gemarkungen der Städte und Gemeinden Rheinhausen, Stadt Herbolzheim, Stadt Kenzingen, Weisweil, Wyhl, Sasbach, Forchheim, Stadt Endingen, Riegel, Bahlingen, Malterdingen, Teningen, Stadt Emmendingen, Reute, Vörstetten, Denzlingen, Sexau und Stadt Waldkirch-Buchholz darf Mais nur bei Anwendung einer der beiden nachfolgend beschriebenen Alternativen angebaut werden:

2.1.2.1 Alternative 1: 50 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf zwei Jahre:

Mais wird in zwei aufeinander folgenden Jahren nur einmal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Flurstück nach dem amtlichen Flurstücksverzeichnis angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Flurstücks sind. Für den Beginn der Fruchtfolge ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht maßgeblich.

2.1.2.2 Alternative 2: 66 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre: Mais wird in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Flurstück nach dem amtlichen Flurstücksverzeichnis angebaut. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Flurstücks sind. Für den Beginn der Fruchtfolge ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht maßgeblich. Zusätzlich ist im jeweils zweiten aufeinander folgenden Jahr des Maisanbaus auf Kosten des Bewirtschafters

- a) entweder ein Maissaatgut zu verwenden, das mit einem für die Anwendung zugelassenen oder genehmigten Pflanzenschutzmittel gegen Befall mit dem Schadorganismus behandelt worden ist, oder
 - b) eine geeignete Bekämpfung der Larven des Schadorganismus spätestens bis zum 15. Juni eines Jahres durchzuführen, oder
 - c) eine mindestens einmalige chemische Bekämpfung der adulten Käfer des Schadorganismen über den Zeitraum des Schlüpfens des Schadorganismus hinweg durchzuführen.
- Saatmais kann in Folge angebaut werden, wenn jährlich eine Bekämpfung gegen die Larven des Schadorganismus und gegen den adulten Käfer erfolgt.

2.1.3 Die Einhaltung der Vorgaben zur Bewirtschaftung nach Ziff. 2.1.2.2 ist durch geeignete Nachweise (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) zu dokumentieren. Diese Nachweise sind bis zum 31.12. des übernächsten auf den Anbau folgenden Jahres aufzubewahren und bei einer Prüfung vorzulegen.

2.1.4 Auf Maisflächen, auf denen 2009 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, verwendete landwirtschaftliche Maschinen sind durch geeignete Verfahren vor Verlassen der Flächen von Erde und Ernterückständen zu reinigen. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf denen der Maiswurzelbohrer in den Folgejahren auftritt.

2.1.5 Erde von Maisflächen, auf denen 2009 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist, auf denen in den Jahren 2008 und 2009 Mais angebaut wurde, darf nicht aus dem Gebiet verbracht werden. Das Gleiche gilt für die Maisflächen, auf denen der Maiswurzelbohrer in den Folgejahren auftritt.

2.1.6 Maisdurchwuchs auf Maisflächen, auf denen 2009 der Maiswurzelbohrer aufgetreten ist bzw. in den Folgejahren auftritt, ist bis zum Ablauf des 14. Juni eines jeden Jahres zu beseitigen.

2.1.7 Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken, auf denen Mais angebaut wird, haben das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des Schadorganismus unter Angabe des Standortes der Maisfläche unverzüglich der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen anzuzeigen.

2.1.8 Zur Überwachung des Auftretens des Schaderregers führt das Landratsamt Emmendingen mit Hilfe geeigneter Sexualpheromonfallen, die rasterförmig angeordnet werden, regelmäßige Kontrollen durch. Die Aufstellung und Überwachung der Pheromonfallen ist zu dulden.

2.1.9 Alle Maisflächen dürfen bei erneutem Auftreten des westlichen Maiswurzelbohrers im notwendigen Umfang unverzüglich und in der Folge mindestens ein weiteres mal nach Anweisung des Landratsamtes durch einen vom Land beauftragten Lohnunternehmer mit einem Insektizid behandelt werden. Die Behandlung erfolgt entweder vom Boden aus oder vom Hubschrauber. Die Behandlung dieser Flächen ist zu dulden.

Soweit ein Betroffener die Behandlung selbst vornehmen möchte, hat er dies auf nähere Anweisung des Landratsamtes Emmendingen und auf eigene Kosten vorzunehmen und dem Landratsamt unverzüglich, jedoch spätestens bis 2 Tage nach Auftreten des Schädling mitzuteilen.

3. Weitere Regelungen

3.1. Folgende Verfügungen werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben :

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 17.08.2009 über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers „*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte“ in Gemeinden des Landkreises Emmendingen.

3.2 Ergänzende Regelungen bleiben vorbehalten.

4. Hinweis

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten nach § 9 MaiswBekV i.V.m. § 40 PflSchG verfolgt werden.

II.

Der sofortige Vollzug der Ziff. 1 und 2 dieser Entscheidung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung in der örtlichen Presse als bekannt gegeben.

IV.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den Bürgermeisterämtern der Städte und Gemeinden sowie beim Landratsamt Emmendingen, Amt für Landwirtschaft, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage des Landratsamts Emmendingen unter <http://www.landkreis-emmendingen.de> eingestellt.

BEGRÜNDUNG:

1. Der Maiswurzelbohrer ist weltweit einer der bedeutendsten landwirtschaftlichen Schädlinge. Allein in den USA kostet er die Landwirte jährlich rund 1 Mrd. US Dollar. Zu Beginn der 1990er Jahre wurde er nach Europa (Jugoslawien) eingeschleppt und breitet sich seither zunehmend aus. In Deutschland ist der Schädling erstmals 2007 nachgewiesen worden. Wegen des erheblichen Schädigungspotentials des Käfers müssen große Anstrengungen zur Befallstilgung (Ausrottung) bzw. Befallseingrenzung unternommen werden, um der zu befürchtenden Ausbreitung des Käfers in Südbaden und weiteren Teilen Deutschlands entgegen zu wirken.

2. Der Schädling ist von der EU nach Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/16/EG vom 2. März 2005 (ABl. EG Nr. L 57 S. 19), als gefährlicher Quarantäneschadorganismus eingestuft. Nach der Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 2003 (2003/766/EG) zuletzt geändert durch die Entscheidung 2008/644/EG der Kommission vom 25.07.2008 (ABl. EG Nr. L 209 S.13 über Sofortmaßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus „*Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in der Gemeinschaft“, die in allen Mitgliedstaaten verbindlich sind, haben die Mitgliedstaaten die in den Entscheidungen genannten Bekämpfungs- und Überwachungsmaßnahmen anzuwenden. Dem hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Erlass der MaiwBekV Rechnung getragen. Darüber hinaus erläutert und präzisiert die Leitlinie zur Durchführung von amtlichen Maßnahmen gegen *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte (BBA-AG 2007), die auf die Hauptproduktionsrichtungen im Maisanbau ausgerichtet ist, im Rahmen einer nationalen Strategie die erforderlichen Überwachungs- und amtlichen Bekämpfungsmaßnahmen, um eine gezielte und bundesweit einheitliche Vorgehensweise in den Ländern zu ermöglichen. Zur Durchführung von Eingrenzungsprogrammen sind die in der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006 zur Eingrenzung der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus *Diabrotica virgifera virgifera* Le Conte in Gemeinschaftsgebieten, in denen er nachgewiesen ist (ABl. EG L Nr.225 S.30) genannten Grundsätze zu berücksichtigen.

3. Die Anordnung ergeht auf der Grundlage der §§ 4 - 7 und 8a der MaiswBekV, die auf § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 15 und des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 1a des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der



Festplatz am Elzdam, gebührenfrei
Parkplatz "Am alten Schloss"
gebührenpflichtig



Behindertenparkplatz
beim Hauptgebäude



Bahn und Bus
1 Minute zum
Hauptgebäude



Bankverbindungen der Kreiskasse:
Sparkasse Freiburg - Nördl. Breisgau (BLZ 680 501 01) 20 014 344

Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, 1527, 3512 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), gestützt ist, sowie des § 34 a des Pflanzenschutzgesetzes.

4. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 4 und 7 Satz 1 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) vom 14. März 1972 (GBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), ist das Landratsamt Emmendingen als untere Landwirtschaftsbehörde für den Erlass der vorliegenden Anordnung zuständig.

5. Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers in Gebiete, die von dem Organismus frei sind, einzuschränken.

Im Ortenaukreis ist seit 2007 der Maiswurzelbohrer jährlich aufgetreten. In den Jahren 2007, 2008 und 2009 wurden mit Allgemeinverfügungen des Regierungspräsidiums Freiburg bzw. des Landratsamtes Ortenaukreis Bekämpfungsmaßnahmen angeordnet. Im Landkreis Emmendingen ist der Schadorganismus erstmals 2009 auf Gemarkungen nahe der Kreisgrenze zum Ortenaukreis aufgetreten.

Da der Schädling während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren in einem Gebiet aufgetreten ist, ist ein Wechsel der Bekämpfungsstrategie nach den rechtlichen Vorgaben möglich und fachlich geboten. Die bisherigen Bekämpfungsmaßnahmen mit Festlegung von Befallszonen und Sicherheitszonen und dem Einsatz von Insektiziden erscheinen nicht mehr geeignet, den Schadorganismus in der Region zu tilgen. Es ist auch mit kontinuierlichen Neueinschleppungen über die Transitwege zu rechnen. Eine vollständige Ausrottung des Schädlings ist voraussichtlich nicht mehr möglich. Damit sind die Voraussetzungen für ein Eingrenzungsprogramm nach § 8a MaiswBekV erfüllt.

6. Das Eingrenzungsgebiet im Landkreis Emmendingen ist notwendig und erforderlich.

Nach § 8a Abs.1 MaiswBekV werden als Befallsgebiete zumindest alle Grundstücke festgesetzt, auf denen der Schadorganismus während mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren nachgewiesen worden ist, sowie daran angrenzende Grundstücke. Nach § 8a Abs.2 Satz 3 Nr.1 MaiswBekV ist ein Gebiet, das – ausgehend von der Grenze des Befallsgebiets – an jeder Stelle mindestens 10 km in das Befallsgebiet und 30 km in das angrenzende befallsfreie Gebiet hineinreicht, als Eingrenzungsgebiet festzusetzen.

Die Abgrenzung des Befalls- und Eingrenzungsgebietes erfolgt in Abstimmung mit der Abgrenzung im nördlich angrenzenden Ortenaukreis und der dortigen Befallslage. Zusammen

mit den dortigen Festsetzungen durch eine Allgemeinverfügung sowie den naturräumlichen bzw. staatsrechtlichen Grenzen wird den o.g. Anforderungen des § 8a Abs.2 Satz 3 Nr.1 MaiswBekV für eine koordinierte kreisübergreifende Bekämpfung Rechnung getragen und die Eingrenzung des Schädling am Oberrhein im räumlich erforderlichen Umfang gewährleistet.

Auf der Gemarkung Lahr-Hugsweier im Ortenaukreis sind seit 2007 jährlich Käfer gefunden worden, so dass eine Festsetzung des gesamten Gemarkungsgebietes als Befallsgebiet verhältnismäßig ist. Das Landratsamt Ortenaukreis hat deshalb für die gesamte Gemarkung Lahr-Hugsweier ein Befallsgebiet festgesetzt.

Die Flächen, auf denen 2010 bzw. in den Folgejahren kein Mais angebaut werden darf, wurden grundsätzlich auf die Flächen zusammen mit den unmittelbar angrenzenden Flächen beschränkt, auf denen der Schädling in 2009 aufgetreten ist bzw. u.U. noch auftreten wird. Das Anbauverbot ist eine geeignete und notwendige Einschränkungsmassnahme gegen eine weitere Ausbreitung des Schadorganismus. Eine genaue Auflistung der Flächen in dieser an einen allgemeinen Personenkreis gerichteten Allgemeinverfügung wäre unverhältnismäßig. Die Festlegung erfolgt daher jeweils durch gesonderte Einzelanordnung gegenüber dem betroffenen Landwirt.

Das Eingrenzungsgebiet wurde wie von der MaiswBekV vorgesehen in das befallsfreie Gebiet ausgedehnt. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wurde zur Gebietsabgrenzung auf die Kreisgrenze abgestellt. Auch sind die Fundorte des Schadorganismus großflächig über das Rheinvorland im Kreisgebiet verteilt. Es muss eine großräumige weitere Verbreitung des Maiswurzelbohrers in das gesamte Kreisgebiet verhindert werden. Anders ist zudem für die Landwirte nicht klar erkennbar, welche Massnahmen für sie erforderlich werden.

Die angeordneten Fruchtfolgeverpflichtungen auf den Gemarkungen im Kreisgebiet außerhalb der Schwarzwaldtäler (engeres Eingrenzungsgebiet) sind fachlich anerkannte Massnahmen zur Einschränkung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers nach § 8a Abs.3 MaiswBekV i.V.m. der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006. Die alternativ angeordneten Massnahmen sind geeignet, wirksam und verhältnismäßig.

Sie zielen auf eine Minimierung der Vermehrung, auf eine Verhinderung der Verschleppung und auf eine Reduzierung der im Boden befindlichen Eier und Larven ab.

Bei 50 % Mais in der Fruchtfolge (Alternative 1) bezogen auf zwei Jahre sterben die schlüpfenden Larven im folgenden Jahr, wenn sie keine Maiswurzeln vorfinden. Zwar kann nach Erfahrungen aus den USA eine geringe Anzahl von Eiern eine zweijährige Diapause durch-

laufen (Schlupf im zweiten Jahr). Die geringe Anzahl erlaubt es jedoch, diese Eier bei der Festlegung der erforderlichen Eingrenzungsmaßnahmen unberücksichtigt zu lassen.

Bei der Alternative 2 (66 % Mais in der Fruchtfolge bezogen auf drei Jahre) kann in zwei aufeinander folgenden Jahren Mais angebaut werden. Damit steht den schlüpfenden Larven im 2. Jahr des Maisanbaus eine Futtergrundlage zur Verfügung. Um die Zahl der schlüpfenden Larven bzw. der adulten Käfer soweit zu reduzieren, dass eine Ausbreitung des Schadorganismus in bislang noch nicht befallene Gebiete eingeschränkt wird, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hier angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Käferlarven und der adulten Käfer sind fachlich anerkannte wirksame Maßnahmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 11.08.2006.

Die dritte in der Empfehlung der Kommission genannte Alternative des Maisanbaus in Verbindung mit einem lokalen Voraussagesystem kommt nicht in Betracht, da ein solches zuverlässiges System bisher nicht zur Verfügung steht.

Bei Flächen für den Saatmaisbau in Folge ist eine intensivere Bekämpfung notwendig. Von Flächen mit jährlichem Maisanbau geht ein hohes Risiko der weiteren Ausbreitung des Schadorganismus aus. Mit den angeordneten Verpflichtungen kann den Betrieben, die sich teilweise auf den Saatmaisbau spezialisiert haben, ein regelmäßiger Maisanbau ermöglicht werden. Damit wird ihren wirtschaftlichen Interessen ausreichend Rechnung getragen. Das Produktionsverfahren bei Saatmais unterscheidet sich wesentlich von dem Produktionsverfahren bei Körner- und Silomais. Saatmais wird in Vater- und Mutterlinien abgebaut. Durch Fahrgassen und den teilweise niedrigen Wuchs der Linien kann die Käferbekämpfung außer mit Stelzenschleppern auch mit auf den Betrieben vorhandenen Pflanzenschutzgeräten erfolgen. Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen können so innerhalb sehr kurzer Zeit durchgeführt werden.

Eine Ausweitung der Fruchtfolgeverpflichtungen auf das übrige Kreisgebiet (Schwarzwaldtäler) ist nicht notwendig und fachlich vertretbar. In diesem Gebiet ist der Maisanteil deutlich geringer als in dem engeren Eingrenzungsgebiet und damit auch das weitere Ausbreitungsrisiko geringer.

Die weiteren Verpflichtungen in dieser Verfügung im gesamten Kreisgebiet (weiteres Eingrenzungsgebiet) außer den Fruchtfolgeverpflichtungen sind notwendige fachlich gebotene weitere Einschränkungsmaßnahmen nach der MaiswBekV. Die Maßnahmen werden auf §§ 4 Abs.1, 8a Abs.4, 5 Nr.1, 2, 5 und 6 MaiswBekV gestützt. Sie sind gegenüber den betroffe-

nen Landwirten verhältnismäßig. Die Maßnahmen stellen weitere geeignete Vorsorgemaßnahmen dar bzw. dienen einem geordneten Verwaltungsvollzug.

Ein Überwachungsprogramm mit Sexualpheromonfallen ist im gesamten Kreisgebiet geboten, da aufgrund der Nähe zum engeren Eingrenzungsgebiet insbesondere über die Verkehrsverbindungen eine Weiterverbreitung des Schadorganismus im übrigen Kreisgebiet nicht ausgeschlossen werden kann. Die Duldungsverpflichtung im öffentlichen Interesse für die Aufstellung der Fallen ist für den Landwirt keine relevante Belastung und auch in seinem eigenen Interesse.

Im Rahmen des Eingrenzungsprogramms können trotz des angeordneten Fruchtwechsels für die Landwirte bei massivem Auftreten des Schädling nach § 8a Abs.5 Nr.3 MaiswBekV weitere übergreifende Bekämpfungsmaßnahmen mit Insektiziden notwendig werden. Gleiches gilt für das Gebiet außerhalb des engeren Eingrenzungsgebiets, da auch dort mit dem erstmaligen Auftreten des Maiswurzelbohrers gerechnet werden muss. Zielgerichteter für eine effektive Gefahrenabwehr als eine Behandlung durch den Landwirt, ist in diesem Fall eine koordinierte, überbetriebliche Insektizidbehandlung mit Spezialmaschinen. Der Erfolg der Maßnahme hängt entscheidend davon ab, dass alle Maisflächen in der Umgebung um den Ort der Befallsfeststellung behandelt werden. Der Maisanbau findet in Baden-Württemberg auf vergleichsweise kleinen Flurstücken und Schlägen statt; insbesondere in Realteilungsgebieten wie im Breisgau besteht eine starke Flurzersplitterung. Die kleinteiligen Anbauflächen erfordern für eine lückenlose Behandlung eine koordinierte, überbetriebliche Vorgehensweise; zudem wäre sonst die Kontrolle der Einhaltung der Behandlung erschwert. Dies könnte letztlich dazu führen, dass Teile der betroffenen Maisflächen nicht, nicht korrekt oder zu spät behandelt werden und damit die Maßnahmen insgesamt in Frage stehen. Eine koordinierte Behandlung der Flächen durch die zuständigen Behörden minimiert das Risiko einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung des Schadorganismus von den befallenen Flächen und rechtfertigt die Duldungsverpflichtung der Landwirte. Das Landratsamt Emmendingen wird in Abstimmung mit allen berührten Stellen solche Bekämpfungsmaßnahmen nur dann vornehmen, wenn anders eine unkontrollierte Ausbreitung des Schadorganismus nicht verhindert bzw. eingeschränkt werden kann.

Insgesamt sind die in der MaiswBekV vorgegebenen Maßnahmen geboten, geeignet und verhältnismäßig, um die wirksame Bekämpfung des Maiswurzelbohrers sicherzustellen. Die Bewirtschaftungsnachteile für die betroffenen Landwirte sind Teil des unternehmerischen Risikos und führen zwar zu möglichen Gewinneinbußen im Betrieb, müssen aber im öffentlichen Interesse der vorrangigen Bekämpfung und Eingrenzung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers von den Landwirten hingenommen werden. Sie dienen aber auch dem länger-

fristigen Interesse der einzelnen betroffenen Bewirtschafter selbst, den Schädling unterhalb der ökonomischen Schadschwelle zu halten.

Die Aufhebung der früheren Allgemeinverfügungen dient der Rechtssicherheit- und Klarheit für die Zukunft, um ein künftiges transparentes Vorgehen zu ermöglichen.

7. Die hinsichtlich der Bekanntgabe erfolgte Abweichung von der Zwei-Wochen-Frist des § 41 LVwVfG und die Verkürzung auf zwei Tage beruht auf der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Anbauentscheidungen im Herbst 2009 (Aussaat von Winterweizen) für die Landwirte.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Im Interesse des intensiven Maisanbaus in Südbaden und des Maisanbaus in Baden-Württemberg insgesamt müssen die getroffenen Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers auch bei Einlegung eines Rechtsmittels durchgeführt werden. Ohne die entsprechenden Sofortmaßnahmen bestünde die Gefahr einer weiteren raschen Ausbreitung des Schädlings mit entsprechenden Folgeschäden für den gesamten Maisanbau am Oberrhein. Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schädlings zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2010 Planungssicherheit zu geben, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen gerade auch im Hinblick auf Anbaualternativen müssen bereits im Vorjahr getroffen werden. Dies gilt auch für betriebliche Maßnahmen über das Jahr 2010 hinaus.

Daher muss vorliegend das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers zurücktreten.

Emmendingen, den 30. September 2009

gez

Günther Stecher

Erster Landesbeamter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg erhoben wird.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.